



Kindergartenordnung für den Kindergarten PINSDORF geltend ab 01.10.2023

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Pinsdorf (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt zwei Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes LGBl.Nr. 39/2007 idF LGBl Nr. 56/2023, mit den Sitzen in Pinsdorf, Steinbichlstraße 11 und Brunnweg 7

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Der Kindergarten beginnt am ersten Montag im September.
2. Die Hauptferien dauern 3 Wochen und enden am Freitag vor dem nächsten Kindergartenbeginn. (Kindergarten geschlossen/kein Journaldienst)
3. Die Weihnachtsferien richten sich nach der Volksschule Pinsdorf (Kindergarten geschlossen/kein Journaldienst)
4. In den Semester,- Oster,- Herbst,- und Sommerferien (5 Wochen) (richten sich nach der Volksschule Pinsdorf) wird ein Journaldienst für an diesen Tagen berufstätigen Eltern abgehalten, es fährt an diesen Tagen kein Kindergartenbus.
5. An „Zwickeltagen“ wird ein Journaldienst für an diesen Tagen berufstätigen Eltern abgehalten, es fährt an diesen Tagen kein Kindergartenbus.

III. Öffnungszeit, Ferien und Schließtage

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist
von Montag bis Freitag
von 7:30 bis 12:00 Uhr,
von 7:30 bis 12:30 Uhr nur für berufstätige Eltern,
von 7:30 bis 15:30 Uhr

Journaldienst 7:30 bis 15:30 Uhr – je nach Bedarf

2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 7.30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird derzeit kein Spätdienst (Randzeit) angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Bedarfserhebung

1. Das Arbeitsjahr sowie die Ferienzeiten können jährlich nach erfolgter Bedarfserhebung abgeändert werden. Bei neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten eingefordert werden.

V. Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum
-

- Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**
2. für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 zu leisten.

VI. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten wird derzeit keine alterserweiterte Kindergartengruppe mit
 - *) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr
 - *) Kindern im volksschulpflichtigen Alter
 - *) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im volksschulpflichtigen Alter geführt.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens 31. März eines jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung.
4. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VII. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

VIII. Suspendierung

1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
-

2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jedoch mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

IX. Abmeldung:

1. Die schriftliche Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt wird.

X. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (laut den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

XI. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
 2. Die Eltern verpflichten sich, Änderungen der Familienverhältnisse sowie z.B. Wohnadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitgebers, unverzüglich der Leitung bekannt zu geben.
 3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
 4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
 5. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
-

6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, Ferien außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind – **und mindestens 18 Jahre alt sind**, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
10. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

XIII. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XIV. Sonstiges

1. Alljährlich führt eine Logopädin ein gezielt auf Sprachstörungen sowie auf herabgesetztes Hörvermögen ein gezieltes Screening (Überprüfung) durch.
2. Mit der Unterschrift der Kindergartenordnung stimmen sie auch zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der internen Dokumentation und/oder Öffentlichkeitsarbeit zu.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen wird seitens der Gemeinde Pinsdorf keine Haftung übernommen.

XV. Blackout

Im Kindergarten der Gemeinde Pinsdorf wurde ein Notfallplan erarbeitet. Im Falle eines Blackouts während des laufenden Betriebs verbleiben alle Kinder bis Ende der Betreuungszeit in der Einrichtung. Am 1. Tag des Blackouts werden die Kinder noch wie gewohnt durch die Eltern abgeholt bzw. durch die Firma Buchinger zu den vereinbarten Abholstationen gebracht. Ab dem 2. Tag eines Blackouts wird ein Notbetrieb für Kinder von „systemrelevanten“ Eltern in den Räumlichkeiten des Hortes eingerichtet.

Gemeinderatsbeschluss: 25.05.2023

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.



Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern(teil)

